

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – Personalvermittlung

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen kommen bei jeder Personalvermittlung zwischen TARECO und dem Auftraggeber zur Anwendung, sofern keine andere schriftlich fixierte Vereinbarung getroffen wurde.
- 1.2 Davon abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird widersprochen und hiermit ausgeschlossen.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Der Auftraggeber erteilt TARECO einen Suchauftrag auf persönlichem, telefonischem oder schriftlichem Weg. Dieser Vertrag kommt zustande, wenn TARECO entweder den Auftrag schriftlich bestätigt oder ein entsprechendes Kandidatenprofil zusendet.
- 2.2 TARECO wird sich anhand eines im Suchauftrag festgelegten Anforderungsprofils auf die Suche nach geeigneten Kandidaten machen und diese dem Auftraggeber vorstellen. Angaben über die vorgestellten Bewerber beruhen auf den Informationen der Bewerber selbst bzw. den Informationen durch Dritte. TARECO übernimmt keine Haftung bzgl. Vollständigkeit und Richtigkeit.
- 2.3 Im Falle von initiativ verschickten Kandidatenprofilen kommt ein Vertrag dann zustande, wenn der Kunde ein jeweiliges Interesse an diesem Profil bekundet.
- 2.4 Bei Abschluss eines Arbeitsvertrags zwischen dem Auftraggeber und dem von TARECO vorgeschlagenen Kandidaten wird ein Vermittlungshonorar fällig.

3. Vermittlungshonorar

- 3.1 TARECO erhält bei erfolgreicher Personalvermittlung ein Honorar in Höhe von 30 % des Jahresgehalts zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Das Jahresgehalt setzt sich aus dem Jahresbruttogehalt des Kandidaten zzgl. variablem Anteil und weiterer Gehaltsbestandteile zusammen.
- 3.2 Die Vergütung fällt für jede Vermittlung eines von TARECO vorgestellten Kandidaten gesondert an, unabhängig vom ursprünglichen Auftrag des Auftraggebers.
- 3.3 Kommt innerhalb von 12 Monaten nach der Vorstellung des Kandidaten oder der Zusendung des Kandidatenprofils – auch in anonymisierter und vereinfachter Form – ein Anstellungsverhältnis zwischen einem Kandidaten und dem Auftraggeber zustande, so besteht die Vermutung, dass der Kandidat durch TARECO vermittelt wurde. In diesem Fall wird TARECO ein Vermittlungshonorar (siehe Punkt 3.1) in Rechnung stellen.

4. Zahlungsmodalitäten

- 4.1 Das Vermittlungshonorar wird bei Unterzeichnung des Arbeitsvertrags in vollem Umfang fällig. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen Auftraggeber und Kandidaten bleibt der Honoraranspruch davon unberührt.
- 4.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, TARECO unverzüglich über die positive Entscheidung zu einem vorgestellten Kandidaten zu informieren. Ferner erklärt sich der Auftraggeber bereit, TARECO Einsicht in den Arbeitsvertrag des vermittelten Kandidaten zur Berechnung des Vermittlungshonorars zu geben.
- 4.3 Sollten dem Kandidaten im Rahmen des Vermittlungsprozesses Reisekosten entstanden sein und er diese geltend machen möchte, kann er diese nach Vorlage entsprechender Belege dem Auftraggeber separat in Rechnung stellen, ersatzweise in Höhe der steuerlichen Pauschalsätze.
- 4.4 Das Honorar wird nach Unterschriftsleistung im Arbeitsvertrag, spätestens nach Rechnungsstellung ohne Abzug sofort fällig und zahlbar. Bei nicht fristgerechter Zahlung kommt der Auftraggeber auch ohne Mahnung in Verzug.

5. Doppelvorstellung von Kandidaten

- 5.1 Sollte sich ein von TARECO vorgestellter Kandidat bereits vorher selbst oder durch Dritte beim Auftraggeber beworben haben, verpflichtet sich der Auftraggeber, TARECO innerhalb 3 Werktage nach Erhalt der Unterlagen darüber zu informieren. Hiermit erbringt TARECO keine weiteren Unternehmungen mehr bzgl. dieses Kandidaten.
- 5.2 Der Auftraggeber kann TARECO auch weiterhin mit der Vermittlungstätigkeit dieses Kandidaten beauftragen. Im Erfolgsfall wird ein verringertes Vermittlungshonorar von 15 % des Jahresgehalts fällig.
- 5.3 Kommt der Auftraggeber dieser Informationspflicht nicht nach und es erfolgt eine erfolgreiche Personalvermittlung dieses Kandidaten, so wird das reguläre Vermittlungshonorar (siehe Punkt 3.1) fällig.

6. Haftung

- 6.1 TARECO übernimmt keine Besetzungsgarantie und auch keine Gewähr bzgl. der Arbeitsergebnisse und der Erwartungen an den vermittelten Kandidaten gegenüber dem Auftraggeber. Eine Gewährleistung für die Arbeitsleistung und -ergebnisse des vermittelten Kandidaten ist ausgeschlossen.
- 6.2 Darüber hinaus haftet TARECO nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wesentliche Vertragspflichten schuldhaft verletzt wurden. Die Schadenersatzhaftung begrenzt sich dabei auf den vorhersehbaren bzw. zu erwartenden Schaden und ist auf die Höhe des Auftragswerts bzw. der erbrachten Leistung limitiert.

Eine Haftung von TARECO für Körperschäden und Todesfälle sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

- 6.3 Für vom Auftraggeber verschuldete Verstöße gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und einer Anklage durch den Bewerber stellt der Auftraggeber TARECO von jeglichen Anspruchsforderungen und Rechtsverfolgungskosten frei.

7. Datenschutz und Geheimhaltung

- 7.1 TARECO überlasst dem Auftraggeber vertrauliche und alleinig für ihn vorgesehene Informationen zu Kandidaten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ihm überlassenen Daten und Unterlagen nicht an Dritte weiterzuleiten oder zweckentfremdet zu nutzen.
- 7.2 Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftraggeber, jegliche Unterlagen von vorgeschlagenen Kandidaten nach dem Besetzungsprozess und auf Verlangen von TARECO zu vernichten sowie elektronisch eingepflegte Daten zu löschen.

8. Vertragsbeendigung

- 8.1 Der Vermittlungsauftrag endet mit der Stellenbesetzung. Er kann darüber hinaus jederzeit und fristlos von beiden Vertragsparteien schriftlich oder per E-Mail gekündigt werden.
- 8.2 Die AGB von TARECO gelten auch nach Beendigung eines Vermittlungsauftrags für alle vorgestellten Kandidaten unbegrenzt weiter.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens.
- 9.2 Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- 9.3 Bei Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in diesen AGB berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
- 9.4 Ergänzungen und Änderungen bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht.